



Information zur Verwendung der Corona-Leistungsprämien

Mit KMS vom 29.10.2020 Nr. V.1-BP 5012.8/2/15 hat das Kultusministerium über den Ministerratsbeschluss vom 27.10.2020 zu Leistungsprämien für während der Corona-Pandemie insbesondere in der Digitalisierung besonders engagierte Lehrerinnen und Lehrer sowie für Schulleiterinnen und Schulleiter informiert.

Die Prämien haben den Zweck, anzuerkennen, dass die Corona-Pandemie zuvor nicht gekannte pädagogische und organisatorische Herausforderungen gestellt hat, die sich infektionsbedingt kurzfristig immer wieder geändert haben. Die Leistungsprämien betragen je Empfänger jeweils 500 Euro und sind steuerfrei, wie auch bereits die regulären Leistungsprämien im Jahr 2020, sofern sie auf herausragende Leistungen zur Bewältigung der Corona-Krise bezogen waren. Da die Auszahlung noch in diesem Kalenderjahr stattfinden sollte, war die Meldung der Empfänger kurzfristig während der Herbstferienwoche vorzunehmen.

Viele Fragen wurden in diesem Zusammenhang an das Rechtsschutzreferat herangetragen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich manche Berufsstände außerhalb des öffentlichen Dienstes in ihrer Existenz bedroht sehen, wurde auch die Frage, ob und wie man die Geldbeträge spenden könnte, thematisiert.

Das Rechtsschutzreferat stellt daher klar:

- Eine freiwillige Spende des einzelnen Empfängers ist selbstverständlich zulässig. Die Verwendung einer hierfür erhaltenen Spendenbescheinigung für die eigene Steuererklärung ist rechtmäßig.
- Es ist jedem Prämienempfänger unbenommen, die erhaltene Prämie zu spenden oder anderweitig zu verwenden. Dabei kann er/sie frei entscheiden, ob, in welcher Höhe und an wen gespendet wird. Eine Offenlegung dieser Entscheidung ist nicht vorgesehen.
- Spenden zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie an den Förderverein einer Schule müssen für den Förderverein verwendbar sein, also mit seinem satzungsgemäßen Zweck im Einklang stehen. Sie könnten also beispielsweise für Schülerlaptops oder Druckerpatronen für finanziell belastete Familien verwendet werden, in der Regel jedoch nicht, um beispielsweise Solo-Selbstständige zu unterstützen (so sehr dieses Ansinnen nachvollziehbar sein mag).
- Die Vergabeentscheidung der Schulleitung war an besondere Leistungen im Bereich der Digitalisierung, aber auch für andere herausragende Leistungen im Zusammenhang mit der





Seite 2/2

Corona-Pandemie zu koppeln. Es lag also im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiterinnen und Schulleiter, die besondere Leistung vorzusetzen.

- Eine Vergabe der Prämie an Mitglieder des Kollegiums aufgrund einer zuvor angekündigten Spendenbereitschaft wäre nicht im pflichtgemäßen Ermessen gewesen und im Zweifel strafrechtlich relevant im Sinne des § 331 Abs. 1 StGB.
- Eine Vergabe von Teilbeträgen (weniger als 500 Euro) durch die Schulleitungen war unzulässig.
- Jegliche bisher vielleicht erfolgte Selbstverpflichtung bezüglich der Verwendung der erhaltenen Prämien ist nicht bindend. Die Prämien sind an keine weiteren Bedingungen als an die vorangegangene herausragende Leistung gebunden. Der Eindruck einer Erwartungshaltung bzgl. der Verwendung ist zumindest ungünstig. Von der Ausübung von Gruppendruck sollte Abstand genommen werden. Spenden sind grundsätzlich freiwillig.

Das Rechtsschutzreferat kann die positiven Absichten hinter den diversen Überlegungen zu einer „organisierten Spende“ gut nachvollziehen, bittet aber, die o.g. Rahmenbedingungen zu beachten und teilt – jenseits der rechtlichen Fragen zur Verwendung der Prämien – die Meinung der Mitglieder, dass im Sinne der Fürsorgepflicht eine Wertschätzung auch durch die Bereitstellung von Maßnahmen und Mitteln zum Gesundheitsschutz erfolgen muss.

Für im Zusammenhang mit den oben genannten rechtlichen Aspekten auftretende Fragen steht das Rechtsschutzreferat des bvp Verbandmitgliedern selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Jockers
Justiziarin des bvp
jockers@bvp.de

Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin des bvp
rechtsschutz@bvp.de

